



Vertragsnummer: _____

BERECHTIGUNGSVERTRAG

zwischen dem/der unterzeichnenden Berechtigten in seiner/ihrer Funktion als

Urheber _____
(genaue Urheber Tätigkeit angeben)

geb. am _____ Vorname, Name _____
(evtl. Pseudonym angeben)

Str. _____ PLZ _____ Ort _____

- nachstehend Rechteinhaber genannt -

und

der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit
beschränkter Haftung in Düsseldorf

- nachstehend GÜFA genannt -

§ 1

Der Rechteinhaber überträgt hiermit der GÜFA als Treuhänderin für die Bundesrepublik Deutschland (DE), Österreich (AT), Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), sowie für die Länder Niederlande (NL), Belgien (BE), Luxemburg (LU), Frankreich (FR), Italien (IT), Spanien (ES), Portugal (PT), Großbritannien (GB), Irland (IE), Dänemark (DK), Finnland (FI), Schweden (SE), Norwegen (NO), Polen (PL), Tschechien (CZ), Slowakei (SK), Ungarn (HU), Griechenland (GR), Türkei (TR), Estland (EE), Lettland (LV), Litauen (LT), Rumänien (RO), Bulgarien (BG), Israel (IL), die ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche an Filmen und Laufbildern zur Wahrnehmung und Einziehung gegenüber jedem Dritten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1.1 Die aus dem Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke einschließlich Bildtonträger folgenden bzw. an deren Stelle tretenden Vergütungsansprüche gemäß § 27 UrhG.
- 1.2 Vergütungsansprüche gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von (Vervielfältigungs-) Geräten und Speichermedien, die ihrem Typ nach allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen auf beliebige Träger geeignet sind (§§ 53, 54, 54b, 54c, 60a bis 60f UrhG).
- 1.3 Die Vergütungsansprüche für die Weitersendung eines Werkes im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms, § 20b Abs. 2 UrhG.
- 1.4.a Den Vergütungsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 21 UrhDaG.
- 1.4.b Den Vergütungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 21 UrhDaG.
- 1.4.c Den Vergütungsanspruch gemäß §§ 4 Abs. 3 UrhDaG.



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

- 1.5 Die Vergütungsansprüche für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäss § 137 I Abs. 5 UrhG.
- 1.6 Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß §22 UrhG.

(1) Der Rechteinhaber garantiert den Bestand und wirksamen Übergang der übertragenen Rechte und verpflichtet sich, sich jeder eigenen Wahrnehmung dieser Rechte zu enthalten.

(2) Art und Umfang der von der GüFA wahrzunehmenden Rechte können vom Rechteinhaber nach seiner Wahl eingeschränkt sowie räumlich begrenzt werden. Einschränkungen oder Begrenzungen sind vom Rechteinhaber für den jeweils in Betracht kommenden Filmtitel als besondere Vereinbarung (siehe § 13) gesondert und unmissverständlich festzulegen.

(3) Der Rechteinhaber kann verlangen, dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für eine nicht-kommerzielle Nutzung durch einen Dritten unter Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder auf bestimmte Länder Rechte zurück übertragen werden. Die GüFA kann diese Rückübertragung ablehnen, wenn übergeordnete Interessen der Gesellschaft dem entgegenstehen.

(4) Der Rechteinhaber übernimmt die Gewähr dafür und versichert ausdrücklich, dass Inhalt, Weitergabe, Verbreitung, Besitz, öffentliche Vorführung, Wiedergabe, Zugänglichmachung und Sendung der der GüFA zur Wahrnehmung übertragenen Filme nicht gegen geltende Strafvorschriften, insbesondere die § 184 ff StGB oder andere Weitergabe, Verbreitung, Besitz, öffentliche Vorführung, Wiedergabe, Zugänglichmachung und Sendung von Sex-Filmen betreffende und regelnde Vorschriften verstößt.

§ 2

Die GüFA ist berechtigt, die ihr vom Rechteinhaber übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen, unerlaubte Handlungen zu verfolgen und die ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der GüFA zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3

Der Rechteinhaber verpflichtet sich, der GüFA für alle unter diesen Vertrag fallenden Filme auf den von ihr ausgegebenen Formularen, insbesondere unter Angabe des Titels und der Kategorie der Filme, der Namen der Produzenten, anzumelden. Der Rechteinhaber verpflichtet sich ferner, die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich seiner Rechteinhaberschaft auf Verlangen der GüFA nachzuweisen. Für Filme, die der Rechteinhaber nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GüFA den Anspruch auf Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung. Der Rechteinhaber verpflichtet sich, der GüFA für die Feststellung seiner Berechtigung jede erforderliche Auskunft zu erteilen und keine Rechte in die GüFA einzubringen, an denen ihm die in § 1 bezeichneten Vergütungsansprüche nicht zustehen.

§ 4

(1) Der Gesellschaftsvertrag der GüFA sowie der Verteilungsplan, auch soweit sie künftig geändert werden sollten, sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit die GüFA dem Rechteinhaber die Änderungen schriftlich mitteilt.

(2) Die Zustimmung des Rechteinhabers gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Wird in Zukunft die Abänderung und Ergänzung des Berechtigungsvertrages beschlossen, gilt Vorstehendes entsprechend. Abrechnung und Auszahlung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

§ 5

Der Rechteinhaber verpflichtet sich, jeden Wechsel seines Wohnsitzes unverzüglich der GÜFA anzuzeigen. Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf ein vom Rechteinhaber anzugebendes Konto. Der Rechteinhaber ist verpflichtet, seine persönliche Kontoverbindung der GÜFA mitzuteilen. Änderungen seiner Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Rechteinhaber Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig vor einer Ausschüttung mitteilt, erfolgt die Ausschüttung an die bisherige Kontoverbindung. Im Falle der Nichtangabe von Kontoverbindungen erfolgt keine Ausschüttung. Die GÜFA übernimmt keine Haftung für Ausschüttungen bei fehlerhaften und/oder veralteten Adress- und Kontodaten.

§ 6

Der Rechteinhaber wird zur Deckung der Verwaltungskosten, die der GÜFA durch die Verwertung der übertragenen Rechte jährlich entstanden sind, unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet. Dieser Kostensatz wird vor jeder Jahresausschüttung der GÜFA von der dem Rechteinhaber zustehenden Zahlung in Abzug gebracht. Die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten kann der Rechteinhaber aus dem jährlichen Transparenzbericht der GÜFA ersehen.

§ 7

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag der GÜFA oder dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthält.

§ 8

Der Rechteinhaber verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Berechtigungsvertrag eine Vertragsstrafe an die GÜFA im Betrag zwischen EUR 2.500,00 und EUR 5.000,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert und fünftausend) zu zahlen, deren Höhe von der GÜFA unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung gleich liegender Fälle entsprechend der Schwere einer festgestellten Pflichtverletzung festgesetzt wird. Bei Verstößen des Rechteinhabers gegen die §§ 1, 3 und 4 bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche der GÜFA ausdrücklich vorbehalten.

§ 9

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Verteilungsplanes oder des Berechtigungsvertrages berechtigt den Rechteinhaber zur außerordentlichen Kündigung dieses Berechtigungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung; eine solche Kündigung ist spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung vom Rechteinhaber mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.
- (3) Der Rechteinhaber kann, ohne den Berechtigungsvertrag insgesamt zu kündigen, der GÜFA Rechte seiner Wahl an Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl, sowie für Gebiete/Länder seiner Wahl entziehen. Der Entzug dieser Rechte, Werke oder Gebiete kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Mit der (teilweisen) Beendigung des Vertrages fallen die entsprechenden Rechte ohne besondere Übertragung an den Rechteinhaber zurück. Soweit die von der GÜFA abgeschlossenen oder veränderten



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf

Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung dieses Berechtigungsvertrages überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechteübertragung entsprechend.

(5) Die Ansprüche des Rechteinhabers gegen die GÜFA aus diesem Berechtigungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

(6) Die Abrechnungen der auf den Rechteinhaber entfallenden Vergütungen erfolgen auch nach wirksamer Beendigung des Berechtigungsvertrages bzw. eines wirksamen Rechteentzugs, wenn dem Rechteinhaber Einnahmen aus den Rechten zustehen:

- a. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
- b. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

§ 10

Der Rechteinhaber erhält einen passwortgeschützten Zugang zu einem kostenlosen elektronischen Werkverzeichnis und Meldeverfahren. Zusätzlich wird über die E-Mail-Adresse info@guefa.de sowie den E-Mail-Adressen der Mitarbeiter der Zugang zur elektronischen Kommunikation ermöglicht.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz der GÜFA. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ebenfalls der Sitz der GÜFA. Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht.

§ 12

Die GÜFA erhebt im Rahmen der Anbahnung und Durchführung von Vertragsverhältnissen personenbezogene Daten, z.B. Name des Vertragspartners, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Adressdaten, Telefonnummer. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Rechteinhaber hat die Datenschutzhinweise der GÜFA erhalten und bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 13

Besondere Vereinbarungen:

(1) Eine Einschränkung der in § 1 genannten Rechte und Ansprüche erfolgt in der jeweiligen Einzelfilmanmeldung (gemäß Länder-Schlüssel-Tabelle).

Düsseldorf,

....., den

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahr-
nehmung von Filmaufführungsrechten mbH
- Geschäftsführung -

der Rechteinhaber